

**BVK Webseminar
Fondsstandortgesetz
Neuerungen „Pre-Marketing“**

22. Januar 2021

Patricia Volhard

- Als **Vorstufe zum Vertrieb** von Fonds (Angebot und Platzierung) soll „Pre-Marketing“ gesetzlich geregelt werden. Vorfeld des eigentlichen Vertriebs bislang gesetzlich nicht erfasst.
- **Ziel:** EU-weite Vereinheitlichung der Regelungen zur Ansprache von Investoren im Vorfeld des Vertriebs.
- **Adressaten der deutschen Regelungen zum Pre-Marketing:** sowohl deutsche, als auch andere EU und Drittstaaten-AIFM, die Investoren in Deutschland ansprechen.
- **Territorial:** Pre-Marketing-Regelungen gelten sowohl für nationalen als auch für grenzüberschreitenden Vertrieb von AIF.

Definition „Pre-Marketing“ im KAGB

Definition des Begriffes als neuer § 1 Abs. 19 Nr. 29a KAGB.

Demnach ist Pre-Marketing die

- durch **AIFM oder in dessen Auftrag** erfolgende
- direkte oder indirekte Bereitstellung von **Informationen oder Mitteilung über Anlagestrategien oder Anlagekonzepte**
- an **potenzielle professionelle und semiprofessionelle** Anleger in Deutschland oder professionelle Anleger in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat
- mit dem Ziel festzustellen, inwieweit die **Anleger Interesse** an einem AIF haben,
- das noch nicht zugelassen ist / zugelassen ist, aber noch keine Vertriebsanzeige erfolgt.

Definition „Pre-Marketing“ im KAGB

- Was fällt nicht unter die Pre-Marketing Definition ?
 - 1. Reverse Solicitation:** Ansprache des AIFM durch den Investor (ohne, dass der Investor zuvor von dem AIFM zu einer solchen Ansprache eingeladen wurde!!!) stellt weder Vertrieb noch Pre-Marketing dar.
 - 2. AIFM bewirbt allgemein eigene Fähigkeiten ohne Bezug zu einem konkreten Investmentvermögen** (wohl auch nicht erfasst)
Begründung (laut Regierungsentwurf): *Bloße Bewerbung der eigenen Fähigkeiten durch eine AIF-Verwaltungsgesellschaft ist getrennt von der Werbung für ein konkretes Investmentvermögen zu betrachten.*

„Pre-Marketing“ vs. Vertrieb

Neuer § 306b KAGB:

kein Pre-Marketing, sondern **bereits Vertriebsmaßnahmen**, wenn dem Anleger Informationen vorgelegt werden, die

- **ausreichen**, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich **zum Erwerb** von Anteilen oder Aktien eines bestimmten AIF **zu verpflichten**,
- **Zeichnungsformulare oder vergleichbare Dokumente** darstellen, unabhängig davon, ob sie in einem Entwurf oder in endgültiger Form vorliegen, oder
- **Gründungsdokumente, Informationen nach § 307 Abs. 1 Satz 2 KAGB, Prospekte oder Angebotsunterlagen** eines **noch nicht zugelassenen AIF** in **endgültiger Form** sind.

- **Was gilt für Entwürfe von Prospekten oder Angebotsunterlagen?**

Entwürfe von Prospekten oder Angebotsunterlagen sollten dann noch unter Pre-marketing fallen, wenn sie **noch nicht alle Informationen enthalten**, die

- Anlegern für das Treffen einer Anlageentscheidung genügen, und
- darin **klar und deutlich darauf hingewiesen wird gelegt wird**, dass
 - 1) es sich dabei nicht um ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen oder Aktien eines AIF handelt und
 - 2) der Inhalt insbesondere die Fondsbedingungen noch nicht final und vollständig und unter dem Vorbehalt von Änderungen und Ergänzungen stehen.

Wichtige Änderungen: Pflichten des AIFM

AIFM muss sicherstellen, dass

- durch bloßes Pre-Marketing keine Zeichnung von Fondsanteilen erfolgt, d.h. die Vertriebszulassung muss bei Zeichnung durch die Anleger vorliegen.
- Fondsanteile dürfen innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Pre-Marketing von angesprochenen Anlegern nur gezeichnet werden, wenn für den jeweiligen Fonds das Anzeigeverfahren bereits durchgeführt wurde:
 - Unklar, ob innerhalb dieser 18 Monatsfrist, die Aufnahme von Investoren, die im Rahmen von Reverse Solicitation den AIFM kontaktiert haben, gestattet ist.
- Pre-Marketing darf nur erfolgen durch AIFM, Finanzdienstleister, Banken oder solche, die die Anforderungen eines *vertraglich gebundenen Vermittlers* nach § 2 Abs. 10 KWG erfüllen (s. Slide 8):
 - erfasst nicht Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f GewO oder Honoraranlageberater nach § 34 h GewO.
- Pre-Marketing Tätigkeiten unterliegen **Dokumentations- und Mitteilungsverpflichtungen**.
 - Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

Anzeigepflicht ggü. BaFin

- **Anzeigepflicht:**

AIFM hat innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Pre-Marketings die Aufnahme der BaFin mitzuteilen. Mitteilung muss (unter anderem) folgende Angaben enthalten

 1. die Mitgliedstaaten, in denen das Pre-Marketing stattfindet oder stattgefunden hat,
 2. die Zeiträume und
 3. eine Kurzbeschreibung des Pre-Marketing, darunter Informationen zu den vorgestellten Anlagestrategien
- **Pre-Marketing durch Dritte:** im Auftrag des AIFM nur noch gestattet, wenn:
 1. Dritter *vertraglich gebundener Vermittler* im Sinne von § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG ist; oder
 2. Dritter zugelassen ist als
 - Wertpapierdienstleistungsunternehmen (i.S.v. § 2 Abs. 10 WpHG),
 - Kreditinstitut (i.S.v. § 1 Abs. 1 KWG),
 - OGAW-Verwaltungsgesellschaft
 - AIF-Verwaltungsgesellschaft

- Bisher keine einheitlichen Regelungen bezüglich Beendigung des Vertriebs von Anteilen eines OGAW oder eines AIF.
- **Neuer § 295a KAGB:**
 - „Gegenstück“ zur Vertriebsanzeige; regelt Voraussetzungen, unter denen der Vertrieb eines **im Inland grenzüberschreitend** vertriebenen **EU-OGAWs** oder **Drittstaaten-** oder **EU-AIF** widerrufen werden kann.
- Fälle des Vertriebs von EU-AIF oder Drittstaaten-AIF an Privatanleger im Inland von Anwendungsbereich erfasst.
- Reine Inlandsfälle sowie der Vertriebswiderruf von Anteilen oder Aktien an AIF, die von registrierten EU-AIFM verwaltet werden, bleiben unberührt.

Vertriebswiderruf

- **Offene Fonds:** Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme sämtlicher Anteile oder Aktien, ggf. eine oder mehrere Anteilklassen.
- **Geschlossene AIF:** Widerrufsabsicht muss mittels eines allgemein verfügbaren Mediums bekannt gemacht werden und etwaige Vertriebsvereinbarungen müssen entsprechend geändert oder beendet worden sein, um weiteres Anbieten oder Platzieren der Fondsanteile zu unterbinden.
- **Drittstaaten-AIFM:** Anzeige des Widerrufs gegenüber BaFin + Nachweis, dass Vertriebsmaßnahmen eingestellt wurden (s.o).
- **EU-AIFM:** Beendigung des Vertriebs in Deutschland wird ggü. Heimatbehörde angezeigt.
- **Nachvertriebliches Pre-Marketing-Verbot:** 36 Monaten ab Widerrufsdatum darf AIFM kein Pre-Marketing für widerrufene AIF-Anteile oder -Aktien oder für vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte betreiben.
- Informationspflichten gegenüber Anlegern, die nach einem Vertriebswiderruf noch investiert bleiben, bleiben grundsätzlich bestehen.



PATRICIA VOLHARD

Partner, Frankfurt | London | Luxembourg

pvolhard@debevoise.com

Frankfurt

Tel: +49 69 2097 5150

Mobil: +49 162 2122264

Taunustor 1 (Taunusturm)

60310 Frankfurt am Main

Your Global Firm

New York

919 Third Avenue
New York, NY
+1 212 909 6000

Washington, D.C.

801 Pennsylvania Ave NW
Washington, DC
+1 202 383 8000

London

65 Gresham Street
London
+44 20 7786 9000

Luxembourg

37a, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
+352 27 33 54 00

Paris

4 place de l'Opéra
Paris
+33 1 40 73 12 12

Frankfurt

Taunustor 1 (TaunusTurm)
Frankfurt am Main
+49 69 2097 5000

Moscow

Business Center Mokhovaya
Ulitsa Vozdvizhenka, 4/7
Stroyeniye 2
Moscow
+7 495 956 3858

Hong Kong

21/F AIA Central
1 Connaught Road Central
Hong Kong
+852 2160 9800

Shanghai

13/F, Tower 1
Jing'an Kerry Centre
1515 Nanjing Road West
Shanghai
+86 21 5047 1800

Tokyo

Shin Marunouchi Bldg. 11F
1-5-1 Marunouchi, Chiyoda-ku
Tokyo
+81 3 4570 6680

